

SCHMITTIANA

Beiträge zu Leben und Werk
Carl Schmitts

Band VIII 2003
(zugleich Abschlußband)

Herausgegeben von
Prof. Dr. Piet Tommissen



Duncker & Humblot · Berlin

SCHMITTIANA

Band VIII

SCHMITTIANA

Beiträge zu Leben und Werk
Carl Schmitts

Herausgegeben von
Professor Dr. Piet Tommissen

Band VIII

SCHMITTIANA

Beiträge zu Leben und Werk
Carl Schmitts

Band VIII 2003
(zugleich Abschlußband)

Herausgegeben von
Prof. Dr. Piet Tommissen



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0945-9960

ISBN 3-428-11073-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Zum Geleit

In meinem Geleitwort zu „Schmittiana VII“ habe ich mich förmlich von den Lesern und Benutzern meiner Reihe verabschiedet, denn ich war fest entschlossen, mit dem ‚Schmittisieren‘ aufzuhören. In diesem Sinne hatte ich die wichtigsten der mir vorliegenden Materialien in der Absicht zusammengestellt, einige mitwirkende Autoren und Kollegen nicht zu enttäuschen und meinem großzügigen Verleger den Abschluß des Engagements zu signalisieren. Aber bei der Auslieferung des angeblich letzten Bandes sind mir bereits Skrupel gekommen . . .

Vor mehreren Jahren schon hatte mir Herr Raymund *Adams* die Erlaubnis erteilt, Briefe abzdrukken, die sein Onkel an Günther *Krauss* gerichtet hat und die ein Licht werfen auf C. S. und einige seiner damaligen Freunde und darüber hinaus bezeichnend sind für die Atmosphäre im katholischen Milieu Deutschlands kurz vor und kurz nach der sog. Machtübernahme. Soll ich sie ohne weiteres dem Staub eines Archivs anvertrauen? Andererseits hatte ich Herrn Peter *Kandora* zu mühseligen Forschungen über C.S.s Gymnasiumjahre angestachelt; sollte ich undankbar sein, d.h. das gestraffte Ergebnis seiner Recherchen einfach ignorieren? Dann erhielt ich von Herrn Stefan *Dornuf* ein Schreiben, in dem er „für die kommende Ausgabe eine Miscelle von minimal 4, maximal 8 Druckseiten“ vorschlug. Außerdem geriet ich in Besitz einer Ablichtung des dritten Teils der Briefe, die C.S. seinem französischen Brief- und Gesprächspartner Julien *Freund* zugeleitet hat; da ich die beiden ersten Teile veröffentlicht hatte, war es also möglich, der Forschung auch den Schlußteil zur Verfügung zu stellen!

Der alte *Terenz* wußte es schon: *homo sum, humani nihil a me alienum puto*, so daß es nicht erstaunlich ist, daß ich mich letzten Endes mit meinem verständnisvollen Verleger, dem verehrten Professor Dr. Norbert *Simon*, in Verbindung gesetzt und seine Einwilligung bekommen habe, noch einen Abschlußband zusammenstellen zu dürfen. Meiner Bitte entsprechend, hat Herr Günter *Maschke* für *Inedita* gesorgt, während der meiner Schrifreihe durch wichtige Beiträge sehr verbundene Dr. Christoph *Tilitzki* bedauerlicherweise außerstande war, einen geplanten weiteren Beitrag zu liefern.

Als ich in einem Brief an Frau Dr. Liselotte *Jünger* diesen Abschlußband erwähnte, zeigte sie sich sehr erstaunt: „Warum hören Sie auf? Ist das Material erschöpft?“ Die Antwort ist einfach: Es ist genügend Material da, aber man darf es einem fast 78jährigen Greis nicht verübeln, daß er seine letzte Lebensfrist längst fälligen andern Themen – *Deo volonte* – zu widmen beabsichtigt. Andererseits hoffe ich, daß jüngere (und am liebsten deutsche) Semester die Fackel übernehmen und weiter schmittisieren. Unter dem Verbum ‚schmittisieren‘ verstehe ich Such-

arbeiten anstellen, Materialien herausgeben, persönliche Auffassungen im Rahmen des Möglichen vermeiden, kurzum Bausteinchen anreichen, nicht für ein voreingenommenes, sondern für ein begründetes Verständnis von Leben und Werk C.S.s.

Zu guter Letzt erinnere ich daran, daß die Texte und/oder die Fußnoten dieses Bandes nur die Meinung(en) des jeweiligen Verfassers zum Ausdruck bringen.

*

Last but not least möchte ich an dieser Stelle Herrn Diplom-Ing. Ernst *Hüsmert* erwähnen, den ich seit 1950 kenne und mit dem ich noch immer in freundschaftlicher Verbindung stehe. Dieser Freund arbeitet übrigens in meinem Sinne, indem er Briefschaften und entzifferte Tagebücher des Gelehrten herausgibt und auf diese Art und Weise faktensetzende Behauptungen aus der Welt schafft. Vielleicht kann ich mich für die vielen Zeichen der Freundschaft, die meine verewigte Gattin und ich im Laufe vieler Jahre von diesem großartigen Mann empfangen und noch stets empfangen, endlich einigermaßen revanchieren: ihm sei dieser Abschlußband gewidmet!

B-1850 / Grimbergen
Reinaertlaan 5

P. T.

P. S.: Die vorigen Schmittiana-Bände werden in diesem Abschlußband oft herangezogen, sodaß ich sie mit Kürzeln kennzeichne, die folgenden Publikationen entsprechen:

- a) Schmittiana 1, Berlin: Akademie Verlag, die drei Aufl. (1988, 1988, 1990) sind vergriffen
- b) Schmittiana II, Berlin: Akademie Verlag, 1990, vergriffen
- c) Schmittiana III, Berlin: Akademie Verlag, 1991, vergriffen
- d) Schmittiana IV, Berlin: Duncker & Humblot, 1994, 304 S.
ISBN: 3-428-08044-0
- e) Schmittiana V, Berlin: Duncker & Humblot, 1996, 332 S.
ISBN: 3-428-08612-0
- f) Schmittiana VI, Berlin: Duncker & Humblot, 1998, 352 S.
ISBN: 3-428-09642-8
- g) Schmittiana VII, Berlin: Duncker & Humblot, 2001, 418 S.
ISBN: 3-428-10433-1

Inhaltsverzeichnis

A. Inedita

Günter Maschke (Hrsg.)

Zwei Rundfunkvorträge Carl Schmitts aus den Jahren 1931 und 1932 9

Piet Tommissen (Hrsg.)

Julien Freund †: Choix de quelques lettres de la correspondance de Carl Schmitt (III) 27

B. Zeugnisse

Thomas Wimbauer

„In unseren Tagen sind gute Partner selten“. – Vier neuentdeckte Briefe Ernst Jüngers an Carl Schmitt, zwei Widmungen und eine Geburtstagsansprache. Nachträge zur Edition des Briefwechsels Ernst Jünger – Carl Schmitt 121

Piet Tommissen (Hrsg.)

Briefe von Paul Adams an Günther Krauss (Periode: 1931–35) 133

C. Forschungsergebnisse

Stefan Dornuf

2 x Carl Schmitt. Ein unbekannter Fall von Schmitt-Rezeption in der Aufbauphase der SBZ/DDR (1948–50) und ein unbekannter Fall von Schmitt-Boycott in den Gründerjahren der BRD (1955–58) 241

Peter Kandora

Carl Schmitts Attendorfer Schulzeit 1900–1907 261

D. Anlage

Piet Tommissen

Berichtigungen und Ergänzungen 275

A. Inedita

Zwei Rundfunkvorträge Carl Schmitts aus den Jahren 1931 und 1932

Einleitung

Die hier erstmals abgedruckten Rundfunkvorträge Carl Schmitts, entstanden während der Endphase der Regierung *Brüning*, stammen aus seinem Nachlaß im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv (HStAD) in Düsseldorf. Ich danke Herrn Dr. Dieter *Weber* vom Düsseldorfer Archiv für seine liebenswürdige Hilfe.

Der Vortrag „Verfassungsstaat und Staatsnotstand“ vom 4. November 1931 wird hier präsentiert nach einem 10seitigen, 246 Zeilen umfassenden Typoskript (HStAD/RW - 204, Nr. 5). Es weist kleinere, handschriftliche Einfügungen und Korrekturen Schmitts auf, die hier ohne weitere Kennzeichnung übernommen wurden. Auf die Transkription einiger Bemerkungen Schmitts in der von ihm eigenwillig gekürzten Gabelsberger Stenographie wurde verzichtet. Der Vortrag zeigt, daß Schmitts 1958 geäußerte Behauptung, er habe sich „an dem Gerede von Staatsnotstand . . . nie beteiligt“, weil er wußte, „daß damit die Legalität einer Verfassung nur ihren Feinden ausgeliefert wird“ und weil die „Prämien auf den legalen Machtbesitz noch keineswegs erschöpft waren“ (Nachbemerkung Schmitts zum Wiederabdruck von „Legalität und Legitimität“ in: Verfassungsrechtliche Aufsätze, Berlin 1958, S. 350) nicht zutrifft. Schmitt hatte bereits in seinem Referat über die Diktatur des Reichspräsidenten auf der Staatsrechtslehrertagung am 15. April 1924 auf die Möglichkeit hingewiesen, „daß in einem extremen Fall selbständig neben der Befugnis aus Art. 48 ein Staatsnotrecht geltend gemacht würde“, hier freilich mit der Reichsregierung und nicht dem Reichspräsidenten als Träger (*Schmitt*, Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Reichsverfassung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 1, Berlin/Leipzig 1924, S. 63–104, 83; auch in: Die Diktatur, 2. Aufl., München/Leipzig 1928, Anhang, S. 235). Vor allem aber darf nicht außer acht gelassen werden, daß Schmitt sich im Herbst/Winter 1932 intensiv an den Notstandsplänen Kurt v. Schleichers beteiligte (vgl. Lutz *Berthold*, Carl Schmitt und der Staatsnotstandsplan am Ende der Weimarer Republik, Berlin 1999). Schmitt hat seine Ansichten über die Möglichkeiten des Art. 48, Absatz 2 der Weimarer Verfassung („Diktatur des Reichspräsidenten“), also über das konstitutionelle Ausnahmerecht wie über die eventuelle Notwendigkeit eines überpositiven Notstandsrechts zwischen 1924

und 1932/33 mehrfach geändert, und wer seine Schriften zwischen 1930 und 1932 aufmerksam liest, wird auch in ein und demselben Text Schwankungen und Irritationen finden. Eine detaillierte Untersuchung dieser Wandlungen und Unsicherheiten steht noch aus.

Der zweite Vortrag „Was ist legal?“, leider nur als Fragment überliefert, lag mir in zwei Fassungen vor. Deren Unterschiede sind aber äußerst geringfügig (Wortumstellungen u.ä.) und deshalb vernachlässigenswert. Die im Düsseldorfer Nachlaß befindliche, maschinenschriftliche Version (HStAD/RW – 197, Nr. 6) besteht aus drei Typoskriptseiten, sie ist offensichtlich die x-te Kopie einer Kopie und oft schlecht lesbar. Frau Dr. Angela *Reinthal* (Heidelberg) war so freundlich, mir aus dem Nachlaß von Ernst *Forsthoff* die Kopie eines ebenfalls fragmentarischen, 6seitigen Manuskripts zuzusenden; die Handschrift ist eindeutig die Ernst Forsthoffs. Als Datum ist der 24. Februar 1932 vermerkt, der Beitrag wurde zwischen 20 Uhr 45 und 21 Uhr 10 ausgestrahlt. Ich entschied mich für den Abdruck des zuerst erwähnten Typoskripts, das einige unleserliche, weil durch schlechtes Kopieren verschmierte, Worte und mehrere Auslassungen enthält, die mit ... bzw. (?) gekennzeichnet wurden, weil auch Forsthoffs Handschrift nicht immer gut lesbar ist, so daß auch diese nicht weiterhalf. Der Text ist mit größtmöglicher Sicherheit während der Arbeit an „Legalität und Legitimität“ (abgeschlossen am 10. Juli 1932) entstanden; die inhaltlichen Übereinstimmungen scheinen mir schlagend, so daß Forsthoffs Datierung nur ein zusätzliches Indiz ist. Dr. Gabriel *Seiberth* (Otto-brunn), der bisher nur die erstgenannte und hier abgedruckte Fassung kennt, die kein Datum trägt, äußerte mir gegenüber die Vermutung, es handle sich um eine Rundfunkrede über Legalität, an der Schmitt laut seinen Tagebuch-Eintragungen im Januar 1933 arbeitete. Schmitt notierte damals am 23. 1. 1933: „Ich korrigierte etwas an meiner Rundfunkrede über Legalität ...“ und am 27. 1. 1933: „Gut, daß ich meinen Rundfunkvortrag nicht am Montag zu halten brauche.“ (Zit. nach: Paul *Noack*, Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin 1993, S. 156, 159). Bedenkt man aber die unterschiedliche Lage im Februar 1932 und im Januar 1933, so liegt die Annahme näher, daß es sich hier um ein anderes, verlorengegangenes oder noch nicht aufgefundenes Manuskript handelt; daß Schmitt im Januar 1933 den Text vom Februar 1932, nur mit geringfügigsten, inhaltlich völlig belanglosen Änderungen, beim gleichen Sender ausstrahlen lassen wollte, ist nicht anzunehmen.

Frau Dr. *Reinthal* und Herrn Dr. *Seiberth* möchte ich für ihre Hilfsbereitschaft herzlich danken, ebenso meinen Freunden Andreas *Raithel* (Hürth b. Köln) und Dr. Christian *Tilizki* (Berlin).

Günter Maschke

I. Verfassungsstaat und Staatsnotstand

Rundfunkvortrag Deutsche Welle

4. November 1931

Für die Beantwortung der schwierigen Frage, welches Recht für eine unvorhergesehene, von der geltenden rechtlichen Regelung nicht erfaßte, außerordentliche Notlage gilt, steht eine Reihe einander widersprechender Redensarten und Sprichwörter zur Verfügung. Man kann sie ohne Mühe gegeneinander ausspielen. Man kann sagen: Recht muß Recht bleiben, auch die größte Not kann das Unrecht nicht zu Recht machen; aber andererseits: Not kennt kein Gebot. Man kann sagen, was neulich in einem juristischen Aufsatz ein hoher Beamter einer hohen unabhängigen Reichsstelle der Finanzverwaltung zum Ausdruck gebracht hat: nichts sei unerträglicher als die gegenwärtige „Diktatur der leeren Kasse“, worauf man ihm erwidern kann, daß die Tatsache der leeren Kasse noch unerträglicher ist als die daraus entstehende Diktatur und daß der Protest gegen diese Diktatur die Kasse nicht füllt (1). Wenn solche Proteste das letzte Wort zu der gegenwärtigen Notlage des Deutschen Reiches sein sollen, so ist das Problem wiederum mit einem Sprichwort schnell gelöst, indem wir feststellen, daß alle rechtlichen Ansprüche unverändert weiter gelten, aber, dort wo nichts ist, nicht nur der Kaiser sondern auch andere Gläubiger und Anspruchsberechtigte ihr Recht verloren haben. Verlassen wir also lieber die Sphäre der Schlagwörter und Sprichwörter und suchen wir die Sach- und Rechtslage selbst zu begreifen.

Angesichts der heutigen Situation des Deutschen Reiches und der alles beherrschenden Praxis des Art. 48 ist es notwendig, zwei Fragen scharf zu trennen: die Frage, ob die Reichsregierung mit ihrer gegenwärtigen Praxis noch im Rahmen des – vielleicht sehr weit ausgelegten – Art. 48 bleibt (2), und die ganz andere Frage, ob eine überwältigende, zwingende Notlage die verfassungsmäßige Regierung ermächtigt, selbst über diese Grenzen hinaus zu gehen und einfach *alles* zu tun, was ihrer Überzeugung nach zur Rettung von Staat und Volk notwendig ist. Diese letzte Frage betrifft das eigentliche Problem des Staatsnotstandes, während jene erste Frage nach den Grenzen des Art. 48 sich noch im Rahmen der geltenden verfassungsgesetzlichen Regelung bewegt. Die Frage nach dem Staatsnotstand ist also nicht die gleiche wie die Frage nach Art. 48. Die Frage des Staatsnotstandes oder staatlichen Notrechtes (wir wollen hier nicht näher unterscheiden) lautet, genau formuliert: darf die Regierung nicht nur mit allen gesetzlichen Mitteln einschließlich der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Ausnahmefugnisse vorgehen, sondern darf sie darüber hinaus im äußersten Notfall alles tun, was ihr zur Behebung der Notlage nötig erscheint (3)?

Die Ansichten der Rechtsgelehrten über dieses eigentliche Staatsnotrecht stehen sich hier mit Ja und Nein merkwürdig unvermittelt gegenüber. Die Meinung, daß es für den äußersten Fall selbstverständlich sei, alles zur Rettung des Staates zu